



Präambel:

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt eine Software zu entwickeln, die es der Immobilien-Wirtschaft ermöglicht, Immobilien in besonderem Maße wohlgefällig im Internet auf der eigenen Homepage zu platzieren. Dabei bemühen wir uns nach bestem Wissen und Gewissen die Software möglichst fehlerfrei für viele Server-Umgebungen und für eine Vielzahl von Browsern lauffähig zu machen. Trotz aller Sorgfalt können wir nicht gewährleisten, dass diese Software allen Ansprüchen entspricht und auf allen Umgebungen sowie in allen Browsern einwandfrei funktioniert. Wir möchten bitten jeglichen Mangel und auch jeden Verbesserungsvorschlag zu melden, damit die Software laufend verbessert werden kann.

Wir weisen darauf hin: Die Nutzung der Software geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der Lizenzgeber haftet für keinerlei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung dieser Software entstanden sind bzw. entstehen.

Hinweis: Unterhalb der Lizenzbedingungen verweisen wir auf Softwarepakete, die als Ergänzung die Funktionalität der Software erweitern. Sie unterliegen anderen Lizenzbedingungen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist die zum Download unter der Bezeichnung JIMMO:DB bereitgestellte Software in allen Varianten, auch zukünftigen.
- 2) Die Software ist urheberrechtlich geschützt.
- 3) Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.
- 4) Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Sie steht dem Lizenznehmer beim Erwerb zum einmaligen Download bereit oder wird dem Lizenznehmer auf anderer Art zur Verfügung gestellt.

§ 2 Umfang der Lizenzeinräumung

- 1) Diese Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer die Benutzung einer Instanz (eine Installation) von JIMMO:DB auf einem Webserver für einen Webauftritt für jede erworbene Lizenz zu installieren.
- 2) Jede Lizenz berechtigt zur Nutzung einer Instanz von JIMMO:DB unter einer Web-Domain. Für jede installierte Instanz von JIMMO:DB wird eine eigene Lizenz benötigt. Änderungen an der Software, die diese Bedingung umgehen, sind nicht gestattet. Wenn Mehrfachlizenzen für die Software erworben wurden darf der Lizenznehmer immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von Ihm erworben wurden. JIMMO:DB sowie alle mit dem Download erlangten Dateien, sind urheberrechtlich geschützt. JIMMO:DB darf nur auf einem einzigen Computer (Webserver) und auf diesem nur ein einziges Mal installiert werden und es darf nur ein einziger Internetauftritt zur gleichen Zeit mit JIMMO:DB gepflegt werden, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Originalkopien, die der Lizenznehmer oder seine zur Bearbeitung Beauftragten angefertigt haben. Dies gilt auch für Teile des Programms. Bei der Verwendung von JIMMO:DB für mehrere Internetauftritte ist für jeden weiteren Internetauftritt eine weitere Lizenz notwendig.
- 3) Der Lizenznehmer ist berechtigt von der Software Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.
- 4) Sofern der Lizenznehmer ein Lizenzpaket vom Lizenzgeber erworben hat, ist er berechtigt, Kopien gemäß der Anzahl der erworbenen Lizenzen selbst herzustellen und entsprechend den Regelungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen.
- 5) Der Lizenzgeber kann nach eigenem Ermessen dem Lizenznehmer erlauben, seine Lizenz auf einen Dritten zu übertragen.
- 6) Jeder Lizenznehmer muss für jede Lizenz eine URL angeben, unter der JIMMO:DB benutzt wird oder in Zukunft benutzt werden

soll. Änderungen während der vereinbarten Lizenz-Laufzeit bei der URL sind dem Lizenzgeber anzuzeigen.

§ 3 Beschränkung der Lizenz

- 1) Zur Software gehörendes Material (z.B. Schrift, Bild, Ton) ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- 2) Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte übertragen werden.
- 3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges Material an Dritte zu übergeben oder anderweitig zugänglich zu machen.
- 4) Die Installation mehrerer Instanzen wie unter §2 beschrieben trotz fehlender Mehrplatzlizenz wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- 5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu übersetzen, zu de-kompilieren oder zu de-assemblieren sowie davon abgeleitete Werke zu erstellen.
- 6) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.
- 7) Die Software ist einzig und allein für den Lizenznehmer zur Nutzung lizenziert. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom Lizenzgeber darf die Software nicht temporär oder permanent vermietet, verleast, unter-lizenziert, übertragen, verkauft, verpfändet, an einen Dritten übergeben, überlassen, übertragen, vervielfältigt, einem Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig veräußert werden. Hiervon ausgenommen ist die zur Bearbeitung, Konfiguration, Umgestaltung, Anpassung nötige Bereitstellung an Dritte, für deren Verstöße im Sinne dieser Vereinbarung in jedem Fall der Lizenznehmer haftet.
- 8) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass JIMMO:DB nicht unter der GNU/GPL steht. JIMMO:DB wird durch Urhebergesetze und internationale sowie europäische Copyright-Verträge und Konventionen geschützt als auch durch alle in Frage kommenden Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum.
- 9) Alle Rechtsansprüche, Besitzrechte und geistigen Eigentumsrechte an JIMMO:DB sowie alle Kopien davon sind ausschließlich Eigentum des Lizenzgebers. Dies gilt ferner auch für alle Titel, Computercodes, Dialoge, Konzepte sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationen.
- 10) Für notwendige Arbeiten zur Anpassung von JIMMO:DB an die jeweiligen Bedürfnisse des lizenzierten Internetauftrittes gestattet der Lizenzgeber die Installation auf WAMP oder XAMP oder einer ähnlichen lokalen Webumgebungen zur Offline-Bearbeitung. Eine Herausgabe von JIMMO:DB an Dritte zur Bearbeitung, auch in Teilen bewirkt das volle Haftungsrisiko bei Verstößen gegen diese Lizenzvereinbarung.
- 11) Der Quellcode sowie das Datenbank-Modell von JIMMO:DB darf durch den Lizenznehmer nicht komplett oder in Teilen für eigene neue Softwareentwicklungen als Basis verwendet oder die Funktionsweise von JIMMO:DB als Grundlage für die Entwicklung einer gleich gelagerten Software kopiert werden. Copyright-Vermerke (u.a. mit © gekennzeichnet) sowie Verlinkungen dürfen ausschließlich dann entfernt werden, wenn dies durch den Lizenzgeber genehmigt wurde.
- 12) Eine Herausgabe des Quellcodes der kompilierten Bestandteile ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§4 Einschränkung der Testlizenz von JIMMO:DB

- 1) JIMMO:DB Testlizenz ist eine voll funktionsfähige aber zeitlich eingeschränkte Variante von JIMMO:DB. Auch die JIMMO:DB Testlizenz unterliegt nicht der GNU/GPL. Für JIMMO:DB Testlizenz gelten alle Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung.
- 2) Die Software kann zu Evaluierungszwecken bei Verfügbarkeit von der Webseite des Lizenzgebers unentgeltlich geladen werden oder der Lizenzgeber stellt diese in anderer digitaler Form zur Verfügung. Testlizenzen sind Lizenzen, die gegenüber der Standardlizenz in Funktion und Eigenschaften eingeschränkt sein können. Die Nutzung kann zeitlich befristet werden für einen die Evaluierung durchführenden Lizenznehmer.
- 3) Diese Testlizenz darf in einer Produktivumgebung eingesetzt werden.

4) Auch die Nutzung einer Testlizenz erfordert es, vor und während einer Evaluierung der Testlizenz generell eine aktuelle Sicherung der Anwenderdaten durch den Anwender/Lizenznehmer vorzunehmen.

5) Sämtliche Leistungen, die einem Lizenznehmer im Rahmen der Lizenzerteilung vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, können während der Test-/Evaluierungsphase kostenpflichtig vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Leistungen jedweder Art an den Lizenzgeber durch die Nutzung einer Testversion - insbesondere §6 Gewährleistung und Haftung - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§5 Laufzeit des Vertrages

1) Der Lizenzvertrag beginnt mit Abschluss dieser Lizenzvereinbarung und gilt unbefristet. Mit diesem Lizenzvertrag sind alle erscheinenden Updates, Bugfixes sowie Service-Packs der Version JIMMO:DB der Lizenz kostenlos. Eine kostenlose Upgrade-Möglichkeit auf nachfolgend erscheinende Versionen ist ausdrücklich nicht vereinbart. Es liegt im Ermessen des Software Anbieters, ob die Versionsnummerierung bei einer Änderung (z.B. auf JIMMO:DB 3.0 oder JIMMO:DB 3.1) einen Update oder ein Upgrade darstellen.

2) Erst nach vollständiger Bezahlung erwirbt der Lizenznehmer die in diesem Vertrag beschriebenen Nutzungsrechte. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien weiterhin vorbehalten.

§6 Konfiguration / Installation

1) JIMMO:DB muss individuell konfiguriert werden. Aufgrund der dazu erforderlichen Kenntnisse für die Installation, die Inbetriebnahme sowie des Betriebes einer derartigen Webanwendung und der dafür erforderlichen Qualifikation, wird vom Lizenzgeber auch keinerlei Gewährleistung für auftretende Mängel übernommen, wenn der Lizenznehmer die Installation selbst vornimmt. Ohne eine weitergehende Konfiguration und Anpassung an den erforderlichen Zweck ist es nicht möglich JIMMO:DB sinnvoll zu nutzen.

2) Die Testlizenz JIMMO:DB ist unter anderem ausdrücklich dazu bestimmt, die Lauffähigkeit der darauf aufbauenden Varianten auf der dafür bestimmten Server-Umgebung zu testen. Sollte also JIMMO:DB auf der Server-Umgebung nicht einwandfrei funktionieren, so kann auch davon ausgegangen werden, dass die darauf aufbauenden Varianten nicht ohne Veränderungen an der Server-Konfiguration einwandfrei funktionieren.

3) Die Hard- und Software-Empfehlungen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Ausschließlichkeit, Vollständigkeit. Keinesfalls können Sie als Grundlage auf Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche herangezogen werden, auch nicht hilfsweise.

§7 Vertragsverletzung und Kündigung

1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt.

2) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten.

§8 Änderungen und Aktualisierungen

1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen.

2) Der rechtmäßige Lizenznehmer darf diese Aktualisierung auf eigene Gefahr vornehmen.

3) Angaben im Handbuch, in der Dokumentation und/oder in Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

§9 Gewährleistung und Haftung

- 1) Die vollständige uneingeschränkte Haftung geht mit der Installation von JIMMO:DB auf denjenigen über, für den JIMMO:DB installiert wird, der JIMMO:DB benutzt.
- 2) Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Quellcode und dadurch im weiteren Sinne die Funktionalität vom Lizenznehmer oder von einem durch den Lizenznehmer Beauftragten verändert wurde.
- 3) Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers zusammenarbeitet.
- 4) Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.
- 5) Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es in der Natur der Sache liegt, dass Datensicherheit (gegenüber unbefugten Dritten) in offenen Netzen wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann.
- 6) Datensicherheit, insbesondere in Bezug auf Fremdzugriff aber auch auf Mängel in der Software obliegt dem Lizenznehmer. Er ist angehalten, vor der Erstinstallation sowie während des laufenden Betriebes laufend Sicherheitskopien vorzunehmen.
- 7) Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- 8) Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung - Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache - er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erhebliche Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für Sie durchführbar ist.
- 9) Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 10) Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Lizenzgeber entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 11) Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit beim Lizenznehmer vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.
- 12) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.
- 13) Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Lizenzgeber für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Im Fall einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei

unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§10 Sonstiges

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bielefeld. Das UN-Kaufrecht findet ausdrücklich keinerlei Anwendung.
- 2) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3) Dieser Lizenzvertrag ist abschließend. Er ersetzt jede andere Mitteilung oder Aussage in Werbeunterlagen in Bezug auf JIMMO:DB und Dokumentation. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Weiter bedürfen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Telefaxschreiben und / oder Email gewahrt.

NetJet UG (haftungsbeschränkt)
Teutoburger Weg 65
33758 Schloß Holte - Stukenbrock
Schloß Holte - Stukenbrock, 01.06.2019